

# RS Vwgh 1999/5/26 97/09/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

DienstrechtsG Krnt 1994 §125 Abs1;

## Rechtssatz

Gerade bei einem über einen längeren Zeitraum fortgesetzten, aus zahlreichen Einzelhandlungen bestehenden Verhalten genügt eine zusammenfassende Beschreibung der in einem konkreten Zeitraum zumindest beispielsweise bezeichneten Einzelakte im Einzelfall zur Erfüllung der für einen dem Gesetz entsprechenden Einleitungsbeschluss notwendigen Umgrenzung (Hinweis E 18.3.1998, 96/09/0145, ua).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090180.X01

## Im RIS seit

06.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)